



# **CC-Club kochender Männer in der Bruderschaft Marmite e. V.**

Oppenheim/Rhein

---

## **Satzung und Ordensregeln**

in der Fassung vom 21.04.2017

---

CC-Club kochender Männer in der Bruderschaft Marmite e. V.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz,  
Register-Nr. 1401, unter dem Namen „CC (Confrérie Culinaire) –  
Club kochender Männer in der Bruderschaft Marmite e. V.“

Geschäftsstelle:  
Hauptstraße 31  
76593 Gernsbach

Telefon (07224) 9948900  
[www.CC-Club-kochender-Maenner.de](http://www.CC-Club-kochender-Maenner.de)  
[info@CC-Club-kochender-Maenner.de](mailto:info@CC-Club-kochender-Maenner.de)



# Satzung

## § 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Der „CC(Confrérie Culinaire)-Club kochender Männer in der Bruderschaft Marmite e. V.“ im folgenden *Bruderschaft* genannt, gegründet im Jahre 1960, verfolgt den Zweck, die Kochkunst und Esskultur (insbesondere die Kenntnis der klassischen großen Küche und deren zeitgemäßen Standards sowie deutscher und fremdländischer Kochrezepte) sowie gute Tischsitten zu verbreiten und die Liebe zur Kunst des Kochens zu wecken. Gewinn zu erzielen, ist nicht seine Aufgabe. Keinem Mitglied dürfen wirtschaftliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Bruderschaft zufließen. Die Ausnutzung der Mitgliedschaft zur Förderung eigener Erwerbszwecke verstößt gegen den Geist der Bruderschaft.
- (2) Der Sitz der Bruderschaft ist Oppenheim am Rhein. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Bestreitung der laufenden Kosten werden von jedem Mitglied eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben.
- (5) Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31.03. eines jeden Jahres fällig. Er wird von der Chuchi eingezogen und an die Bruderschaftskasse unbar abgeführt.  
Passive Mitglieder / Wilde Marmiten zahlen ihren Beitrag unbar und direkt an die Bruderschaftskasse.
- (6) Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind bei der Aufnahme fällig; auch sie sind unbar zu entrichten.

## § 2 Regionale Gliederung

- (1) Die Bruderschaft gliedert sich örtlich in Chuchis, die von ihrem Chuchileiter geleitet werden. Der Chuchileiter wird mit seiner Wahl zugleich Delegierter seiner Chuchi im Großrat. Näheres bestimmt Titel VII der Ordensregeln.
- (2) Jeweils mehrere Chuchis werden in einer Ordensprovinz zusammengefasst und von einem Landeskanzler CC betreut. Näheres bestimmt Titel VIII der Ordensregeln.  
Die Grenzen der Ordensprovinzen werden vom Kapitel festgelegt, das im Ausnahmefall und im Benehmen mit den zuständigen Landeskanzlern eine Chuchi auch einer anderen als der eigentlichen regionalen Ordensprovinz zuordnen kann.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bruderschaft kann jeder volljährige Mann werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, keinen Kochberuf ausübt und Satzung und Ordensregeln durch Unterschrift anerkennt.
- (2) Die Bruderschaft hat sowohl aktive als auch passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die einer Chuchi zugehörig sind.



- (3) Die Aufnahme eines Marmiten in die Bruderschaft setzt die Zugehörigkeit zu einer Chuchi voraus. Sollte sich ein Marmite – nach Austritt aus seiner Chuchi oder nach Auflösung seiner Chuchi – keiner anderen Chuchi anschließen, bleibt seine Mitgliedschaft zur Bruderschaft als passives Mitglied („Wilder Marmite“) mit allen Rechten und Pflichten bestehen. Hiervon ausgenommen sind die Teilnahmerechte am Großrat und die Stimmrechte im Großrat, soweit diese den Delegierten zustehen.

Den Antrag auf Mitgliedschaft stellt der Bewerber über die aufnehmende Chuchi schriftlich bei dem CC-Sekretariat. Über die Aufnahme beschließt das Kapitel mit Mehrheit.

Nach der Bestätigung der Aufnahme ist der Bewerber berechtigt, sich „Marmite“ zu nennen. Er hat damit Sitz und Stimme innerhalb seiner Chuchi.

#### **§ 4 Ehrenmarmiten**

Verdiente Freunde und Förderer der Bruderschaft – auch Berufsköche – können nach näherer Bestimmung der Ordensregeln zu Ehrenmarmiten ernannt werden. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit 3-Monats-Frist zum Schluss des Kalenderjahres dem CC-Sekretariat und der Chuchi gegenüber zu erklären. Das CC-Sekretariat informiert den Großalmosenier, den zuständigen Landeskanzler und den Chuchileiter von der Austrittserklärung.
- (3) (a) Über den Ausschluss von einzelnen Marmiten entscheidet der Ehren- und Satzungsrat auf Antrag von dessen Chuchi, des zuständigen Landeskanzlers oder des Kapitels.
- (b) Vor seiner Beschlussfassung hat der Ehren- und Satzungsrat die erhobenen Vorwürfe sorgfältig zu prüfen. Er ist befugt, Zeugen zu laden und schriftliche Auskünfte einzuholen. Dem Betroffenen ist ausreichend Gehör zu gewähren; er ist berechtigt, einen Marmiten mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu betrauen.
- (c) Auf Ausschluss ist nur bei ehrenrührigem Verhalten oder bei schweren Verstößen gegen den Geist der Bruderschaft zu erkennen. Wiederholte Nichtzahlung des Bruderschaftsbeitrags gilt als schwerer Verstoß.
- (d) Gegen den Beschluss des Ehren- und Satzungsrats kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Kapitel eingelegt werden. Das Kapitel legt den Einspruch dem Großrat zur Beschlussfassung vor. Der Großrat entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (e) Von der Entscheidung des Ehren- und Satzungsrats über den Ausschluss sind der Betroffene, seine Chuchi, der zuständige Landeskanzler und das Kapitel unverzüglich zu informieren.
- (f) Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

#### **§ 6 Ordensregeln**

Das innere Leben in der Bruderschaft wird durch die Ordensregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung im Sinne des Vereinsrechts.



## § 7 Organe der Bruderschaft

Die Organe der Bruderschaft sind:

der Großrat	(Delegiertenversammlung)
das Kapitel	(Gesetzlicher Vorstand und Gesamtvorstand)
das Großkapitel	(Beirat)
der Ehren- und Satzungsrat.	

## § 8 Der Großrat

- (1) Der Großrat ist das Beschlussorgan des Clubs. Er berät das Kapitel in allen wichtigen Bruderschaftsfragen und gibt Anregungen für die innere Gestaltung des Clublebens.
- (2) Der Großrat besteht aus dem Kapitel, dem Großkapitel, den Landeskanzlern und den Chuchileitern als Delegierten ihrer Chuchis. Der Chuchileiter kann sich von einem anderen Mitglied seiner Chuchi vertreten lassen, wobei eine entsprechende Bevollmächtigung nachzuweisen ist. Stimmrechtsdelegation auf das Mitglied einer anderen Chuchi ist unzulässig.
- (3) In jedem Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im April oder Mai, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, der „Großrat“, als Delegiertenversammlung statt. Er wird mit einer Frist von mindestens 6 Wochen durch den Großkanzler schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beratungspunkte einberufen. Die Frist ist durch Aufgabe bei der Post gewahrt. Zur Einberufung der Delegierten genügt die Adressierung an die zuletzt bekannten Anschriften der Chuchis.

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordensregeln können von jedem Organ, jedem Amtsträger, jeder Chuchi und jedem Marmiten gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Großrat schriftlich beim Kapitel eingegangen sein und eine Begründung enthalten. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden unverzüglich auf der Internetseite der Bruderschaft veröffentlicht. Dies gilt als ordnungsgemäße Mitteilung an alle Marmiten.

- (4) Über Fragen, die in der Einberufung nicht angekündigt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit anerkennt.
- (5) Die Aufgaben des Großrats sind insbesondere:
  - (a) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die die Änderung oder Erweiterung der Satzung und der Ordensregeln betreffen;
  - (b) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Ehren- und Satzungsrates;
  - (c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Kapitels sowie des Berichts der Rechnungsprüfer über das zurückliegende Geschäftsjahr;
  - (d) Entlastung des Kapitels;
  - (e) Wahl des Kapitels, des Großkapitels, des Ehren- und Satzungsrats und der zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre;
  - (f) Genehmigung des Etats für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr;
- (6) Der satzungsgemäß einberufene Großrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Soweit nicht Gesetze oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, beschließt der Großrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jeder Delegierte so viele Stimmen wie die Chuchi Mitglieder zählt, jedoch nur für die Mitglieder, für die spätestens zwei Wochen vor dem Großrat der Beitrag gezahlt worden ist (Bestätigung durch den Großalmosenier).



- (7) Die Mitglieder des Großkapitels, des Kapitels und die Landeskanzler können ihre Stimme allein abgeben, jedoch erhält ihre Chuchi entsprechend weniger Stimmen.
- (8) Änderungen der Satzung und der Ordensregeln bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Zur Änderung des Zweckes der Bruderschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Wahlen der Mitglieder des Kapitels und Großkapitels erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Eine andere Abstimmungsart (offene Abstimmung, namentliche Abstimmung usw.) erfordert vorher in geheimer Abstimmung die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Versammlung.
- (10) Den Vorsitz im Großrat führt der Großkanzler.
- (11) Über den Verlauf eines jeden Großrats insbesondere über die gefassten Beschlüsse führt der Großprotokollar ein Protokoll, das von ihm und dem Großkanzler zu unterzeichnen und vom Kapitel zu genehmigen ist. Jeder Marmite kann Einsicht in das Protokoll verlangen.
- (12) Ein außerordentlicher Großrat ist vom Großkanzler einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe
  - (a) das Kapitel mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
  - (b) das Großkapitel mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt,
  - (c) ein Drittel der Chuchileiter oder 25 % der Marmitenbrüder beantragen.Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die vorstehenden Absätze (2) bis (11).
- (13) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Großrat beschlossen werden, auf dem mehr als die Hälfte aller Mitglieder durch Delegierte vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats ein weiterer außerordentlicher Großrat einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösung müssen Dreiviertel der im Großrat Vertretenen zustimmen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen der Bruderschaft soll ausschließlich für wohltätige Zwecke verwendet werden.

## § 9 Das Großkapitel

- (1) Das Großkapitel besteht aus fünf Ordensoberen. Sie werden vom Großrat auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidaten zur Wahl haben die Möglichkeit, sich vor dem Wahlgroßrat vorzustellen. Struktur und Umfang liegen im Ermessen des Kapitels.
- (2) Jeder Delegierte kann bis zu fünf der vorgeschlagenen Kandidaten, muss aber mindestens drei wählen. Gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (3) Die Mitglieder des Großkapitels sind untereinander gleichberechtigt. Sie wählen für besondere Anlässe und auf Zeit ihren Sprecher.
- (4) Die Aufgaben des Großkapitels sind
  - die Beratung des Kapitels
  - die Bestätigung von Beschlüssen des Kapitels über Ehrungen, Erhebungen und Verleihungen, soweit es die Ordensregeln vorschreiben.

Dem Großkapitel können vom Großrat oder vom Kapitel weitere Aufgaben übertragen werden.



- (5) Das Großkapitel ist zu allen Beratungen des Kapitels unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Das Großkapitel kann schriftlich verlangen, dass das Kapitel ihm zu bestimmtem Punkten Bericht erstattet.

## § 10 Das Kapitel

- (1) Das Kapitel besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar
- dem Großkanzler (GK)
  - zwei Vizegroßkanzlern (VGK)
  - dem Großalmosenier (GA)
  - dem Großlöffelmeister (GL)
  - dem Großprotokollar (GP)
  - dem Majordomus (MD)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Großkanzler und die zwei Vizegroßkanzler. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen jedoch die beiden Vizegroßkanzler von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Großkanzlers Gebrauch machen.
- (3) Das Kapitel wird jeweils auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidaten zur Wahl haben die Möglichkeit, sich vor dem Wahlgroßrat vorzustellen. Struktur und Umfang liegen im Ermessen des Kapitels.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. In einem etwaigen zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kapitels, das nicht Großkanzler oder Vizegroßkanzler ist, während der laufenden Amtsperiode aus, können die verbleibenden Kapitelmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zum Ende der laufenden Amtsperiode berufen.
- (6) Das Kapitel gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Insbesondere ist in ihr zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen einer der Vizegroßkanzler berechtigt ist, den Großkanzler zu vertreten. An die Geschäftsordnung sind alle Kapitelmitglieder gebunden.
- (7) Das Kapitel leitet die Angelegenheiten der Bruderschaft nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordensregeln und seiner Geschäftsordnung. Innerhalb seines Aufgabenbereiches zeichnet jedes Kapitelmitglied allein verantwortlich für die Bruderschaft; jedoch bedarf es zur Übernahme von Verpflichtungen und zur Verfügung über Bruderschaftsvermögen im Werte von mehr als € 500,00 im Einzelfall der Gegenzeichnung durch den Großkanzler oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Gegenzeichnung kann auch nachträglich erfolgen, wenn es sich um finanzielle Verfügungen innerhalb eines durch den Etat abgedeckten Bereichs handelt.
- (8) Der Großkanzler beruft das Kapitel nach Bedarf und Dringlichkeit zur Besprechung aller wichtigen Fragen ein. Es ist innerhalb Monatsfrist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Kapitelmitgliedern oder von drei Mitgliedern des Großkapitels schriftlich unter Angabe der zu beratenden Fragen gefordert wird. Das Kapitel beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Großkanzlers.
- (9) Die Mitglieder des Kapitels arbeiten ehrenamtlich. Auslagen und Reisespesen sind ihnen auf Antrag zu erstatten.



## § 11 Der Ehren- und Satzungsrat

- (1) Der Ehren- und Satzungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Sie werden vom Großrat auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende wird mit seiner Wahl Kanzler und ist zu allen Kapitalsitzungen, soweit in ihnen Ehren- und Satzungsfragen besprochen werden sollen, einzuladen; er ist jedoch nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied des Ehren- und Satzungsrates soll Volljurist sein. Kein Mitglied des Ehren- und Satzungsrates darf dem Kapitel oder Großkapitel angehören.  
Der Ehren- und Satzungsrat behandelt Anträge auf Ausschluss von Marmiten aus der Bruderschaft (§5 (3) der Satzung).
- (4) Er vermittelt in Ehrenstreitigkeiten zwischen Marmiten, wenn einer der Beteiligten dies wünscht, und informiert über das Ergebnis das Kapitel sowie den oder die zuständigen Landeskanzler und Chuchileiter. Wer den Rat um Vermittlung anruft, hat im Voraus eine Auslagenpauschale in einer vom Kapitel festgesetzten Höhe an den Großalmosenier zu überweisen. Alle Schreiben und Unterlagen sind dreifach einzureichen.
- (5) Der Rat prüft Beschwerden, die Marmiten wegen Verstößen einzelner Organe der Bruderschaft oder einzelner Brüder gegen Satzung oder Ordensregeln erheben. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und sollte eine ausreichende Darstellung des Sachverhalts, ggf. unter Beweisantritt, enthalten. Der Rat hat das Kapitel über die Beschwerde zu informieren und berichtet diesem auf Verlangen des Beschwerdeführers auch dem Großkapitel oder dem Großrat über das Ergebnis seiner Prüfung incl. eines Votums.
- (6) Der Rat nimmt Vorschläge oder Anregungen zur Änderung der Satzung oder Ordensregeln entgegen und gibt diese ggf. mit einer Stellungnahme an das Kapitel weiter.
- (7) Ort und Zeitpunkt von Sitzungen und ggf. Verhandlungen einschließlich etwaiger Zeugenanhörungen bestimmt der Vorsitzende des Rats. Über alle Zusammenkünfte des Rats ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Nach Beendigung der Amtszeit sind die Unterlagen des Rats dem Amtsnachfolger zu übergeben.

## § 12 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden vom Großrat für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Kapitel oder Großkapitel angehören.

Sollte die Mitgliedschaft eines oder beider Rechnungsprüfer zur Bruderschaft während der Amtsperiode enden oder sollten ein oder beide Rechnungsprüfer aus anderen Gründen an der Rechnungsprüfung verhindert sein, ist das Kapitel berechtigt, einen oder zwei neue Rechnungsprüfer zu berufen.

Die Rechnungsprüfer haben vor dem Großrat eine Buch- und Kassenprüfung über das zurückliegende Geschäftsjahr vorzunehmen.



# Ordensregeln

Männer – um die Pflege der Sitten an Herd und Tisch bemüht, der Kochkunst und der festlichen Tafelfreuden inniglich verbunden, die Pflege brüderlicher Bindungen auch über den Herd hinaus im Herzen – entschlossen, die Brüderlichkeit vor allem anderen zu wahren, Lob verschwenderisch, Tadel geizig zu spenden, den gewählten Amtsträgern die Arbeit nicht unnötig zu erschweren – haben sich – eingedenk dessen, dass nüchterne Satzungen allein nicht Glanz genug auf aller Brüder fröhliches Tun strahlen können – die nachstehenden Ordensregeln gegeben.

## Titel I – Die Aufnahme

- (1) Brüderlichkeit setzt gemeinsame Interessen, Verstehen und Vertrauen voraus. Darum bedarf die Aufnahme in die Bruderschaft sorgfältiger Prüfung. Wer den ernsthaften und zugleich lustvollen Drang an schöpferischer Betätigung am Herd, zur Pflege geselliger Tafelfreuden und herzhafter Fröhlichkeit in sich verspürt und von diesem Drang beflügelt den Wunsch nach Aufnahme in die Bruderschaft hegt, bedarf dazu der Fürsprache eines Marmitenbruders, der seine Einladung zu der aufnehmenden bzw. von ihm gewählten Chuchi veranlasst.
- (2) Nach Besuch von möglichst drei Chuchi-Abenden kann der Bewerber einen Aufnahmeantrag stellen. Die Aufnahme erfolgt nur bei Zustimmung aller Chuchibrüder, es sei denn, diese einigen sich auf ein anderes Quorum. Den Abstimmungsmodus legt jede Chuchi nach eigenem Ermessen fest. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Marmite – z. B. nach Wohnsitzwechsel oder Auflösung seiner Chuchi – in eine andere Chuchi aufgenommen werden möchte.
- (3) Erfolgt kein Einspruch seitens des Kapitels, wird der Bewerber zu feierlicher Aufnahme zu einem Chuchi-Abend geladen. Unter Aufsicht der Chuchi hat er ein Omelett zu komponieren, und er wird nach positiver Laudatio zum „Apprenti“ (Lehrling) erhoben, erhält die Clubnadel mit dem Clubsymbol und das CC-Clubwappen für die Kochjacke. Ihm ist ein Exemplar der Satzung und der Ordensregeln gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

## Titel II – Symbol und Kleidung

- (1) Symbol der Bruderschaft ist der rote Hummer. In der Clubnadel und dem CC-Clubwappen erscheint er in Verbindung mit den Buchstaben „CC“ im Oval. Als Rangabzeichen wird er am farbigen Band „zum Hals heraus“ getragen.
- (2) Bei allen Marmitenveranstaltungen tragen die Brüder die weiße Kochjacke mit CC-Clubwappen und ihre Rangabzeichen, bei offiziellen Veranstaltungen dazu die schwarze Hose. Bei gesellschaftlichen Clubveranstaltungen mit Damen sollte anstelle der Kochjacke ein weißes Dinnerjackett getragen werden.

## Titel III – Die Anrede

Dem Geiste der Bruderschaft entsprechend reden sich die Marmiten mit „Bruder“ und dem brüderlichen „Du“ an.





## Titel IV – Bruderschaftsränge

Zur Förderung von Lust und Freude am schönen Hobby und als Anerkennung von Können und Phantasie verleiht die Bruderschaft Ränge und Rangabzeichen. Sie werden ausschließlich für entsprechende Kochleistungen verliehen.

Die Bruderschaftsränge sind:

<i>Apprenti</i>		= Lehrling
<i>Chef de Chuchi</i>	(CdC)	= Küchenchef
<i>Maitre de Chuchi</i>	(MdC)	= Küchenmeister
<i>Grand Maitre de Chuchi</i>	(GMdC)	= Küchengroßmeister

(1) (a) Der erste Rang in der Bruderschaft ist der *Apprenti*. Wie man ihn erwirbt, sagt Titel I, Abs. (2)

(b) Sämtliche Anträge auf weitere Rangerhöhungen sind mit dem entsprechenden Formular und allen geforderten Unterlagen durch den Chuchi-Leiter mit Zustimmung des zuständigen Landeskanzlers über die Geschäftsstelle an das Kapitel zu richten. Ohne vorherige Zustimmung des Kapitels ist keine Rangerhöhung möglich.

(2) (a) Frühestens ein Jahr nach Aufnahme in die Bruderschaft und regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Kochabenden seiner Chuchi kann sich der *Apprenti* um den Rang des *Chef de Chuchi* bewerben.

Die Antragsfrist beträgt zwei Monate. Dem Antrag ist das Prüfungsmenü beizufügen, das aus mindestens vier Gängen bestehen muss. Der Kandidat ist für die Komposition des Menüs und die Gestaltung des Kochabends allein verantwortlich und hat zwei Gänge, davon einen Hauptgang, selbständig zuzubereiten.

(b) Über den Erfolg der Prüfung entscheidet eine Jury von drei Kochbrüdern, mindestens im Rang eines *Maitre de Chuchi*. Den Vorsitz führt ein Delegierter des Kapitels oder im Vertretungsfalle der Landeskanzler. Die Rangerhöhung zum *Chef de Chuchi* spricht der Vorsitzende aus. Er überreicht die Urkunde, die die Rangerhebung bestätigt und das Rangabzeichen des *Chef de Chuchi*, den Hummer am blauen Bande.

(3) (a) Wer nach einem weiteren Jahr den Rang eines *Maitre de Chuchi* erwerben will, muss glaubhaft dartun, dass er den Geist der Bruderschaft – edle Kochkunst, gepflegte Tischsitten nebst fröhlicher Geselligkeit – erfasst hat und von ihm zutiefst durchdrungen ist.

(b) Der Antrag ist mindestens vier Monate vor dem geplanten Prüfungstermin unter Darstellung des kompletten Menüs einschließlich der Rezepte und der ausgewählten Getränke zu stellen. Der Bewerber muss ein phantasiereiches Menü mit mindestens fünf Gängen konzipieren und die Zubereitung von drei Gängen, davon zwei Hauptgängen (Fisch- und Fleischgänge), selbständig ausführen. Der Kandidat ist für die Komposition des Menüs und die Gestaltung des Kochabends allein verantwortlich. Die dazugehörigen Getränke sind in Abstimmung mit den Speisen auszuwählen, die Tafel ist geschmackvoll zu gestalten und das Mahl durch einen sinnigen Trinkspruch zu eröffnen.

Die Jury besteht aus drei Kochbrüdern. Der Juryvorsitzende ist ein Mitglied oder Delegierter des Kapitels. Weitere Jurymitglieder sind der Landeskanzler und ein vom Kapitel zu bestimmender Bruder, bevorzugt aus der engeren Region, mindestens im Rang eines *Maitre de Chuchi*. Wünsche des Kandidaten über die Zusammensetzung der Jury werden nach Möglichkeit berücksichtigt.



Die Erhebung zum *Maitre de Chuchi* spricht nach positiver Beurteilung der Kochleistung der Juryvorsitzende aus. Er überreicht die Urkunde, die die Rangerhebung bestätigt, und das Rangabzeichen des *Maitre de Chuchi*, den Hummer am gelben Bande.

- (4) (a) Wer sich frühestens nach einem weiteren Jahr als MdC nach Abstimmung mit seiner Chuchi, dem Chuchileiter und dem zuständigen Landeskanzler um den höchsten Rang unserer Bruderschaft, den *Grand Maitre de Chuchi*, bewerben will, hat den Antrag spätestens sechs Monate vor dem geplanten Kochtermin zu stellen.

Das Prüfungsmenü hat aus wenigstens sieben Gängen zu bestehen (ein Amuse Bouche oder ein Sorbet zählen nicht als eigener Menügang). Unabhängig davon, wie viele Gänge das Menü umfasst, werden von der Jury nur sieben Gänge bewertet. Die Speisenfolge, die Rezepturen und die Liste der in Abstimmung mit den Speisen ausgewählten Getränke sind Bestandteil des Antrags.

Der Kandidat hat mit einem Kochbruder, der nicht den Rang eines Grand Maitre haben darf, das Menü selbständig zuzubereiten. Weitere Kochbrüder sind zugelassen, jedoch ausschließlich als Hilfe beim Service.

Die Jury wird vom Kapitel bestimmt. Wünsche des Kandidaten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Jury gehören sieben Marmitenbrüder im Range eines GMdC an. Mindestens drei Brüder sollten Mitglied des Kapitels oder Großkapitels sein, dazu kommen der Landeskanzler und ein Mitglied der eigenen Chuchi, falls es den Rang eines GMdC innehat, und ggf. zwei Mitglieder anderer Chuchis. Den Vorsitz der Jury führt der Ranghöchste.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Jury wird dem Kandidaten mitgeteilt und er wird aufgefordert, die Mitglieder der Jury formgemäß schriftlich einzuladen und ihnen mit der Einladung die Speisenfolge und die Rezepte zu übersenden.

Die Teilnahme von Nicht-Jury-Mitgliedern am Prüfungssessen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kapitels zulässig.

(b) Die Mitglieder der Jury treffen nach Beendigung des Festmahls ihre Entscheidung anhand des Bewertungsbogens. Die Erhebung zum *Grand Maitre de Chuchi* spricht nach positiver Beurteilung der Kochleistung der Juryvorsitzende aus. Er überreicht die Urkunde, die die Rangerhebung bestätigt und das Rangabzeichen des *Grand Maitre de Chuchi*, den Hummer mit Smaragden am grünen Bande.

(c) Das Ergebnis der Abstimmung ist mit Rezepten schriftlich für die Bruderschaftsakten festzuhalten und dem Kapitel mitzuteilen. Die Erhebung wird im *Hummer* veröffentlicht, die Wertung bleibt jedoch intern.

Die Erhebung zum *Grand Maitre de Chuchi* ist beim Großmarmitage feierlich zu würdigen.

- (5) Die Bruderschaftsränge sind unverlierbar; eine Aberkennung ist nur im Rahmen eines Ausschlusses möglich. Das jeweils höchste Rangabzeichen ist bei allen Marmitenveranstaltungen zu tragen. Die Rangabzeichen werden von der Bruderschaft gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.



## Titel V – Amts-Insignien

Zum Zeichen ihrer Würde tragen die Amtsträger für die Dauer ihrer Amtszeit die folgenden Amts-Insignien:

### Ordensobere

Halsorden: Hummer am altgoldenen Band mit Brillanten	Brustgeschirr: altgoldenes Band mit Kette
---	--

### Großkanzler (GK) und Vizegroßkanzler (VGK)

Halsorden: Hummer am karminroten Band mit Rubinen	Brustgeschirr: karminrotes Band mit Kette
--	--

### Kapitelmitglieder

Halsorden: Hummer am karminroten Band mit Rubinen	Brustgeschirr: karminrotes Band
--	------------------------------------

### Landeskanzler und Kanzler

Halsorden: Hummer am rot-weiß-roten Band mit Rubinen	Brustgeschirr: rot-weiß-rotes Band mit Kette
---	---

### Chuchileiter

Halsorden: Hummer am Band dem Rang entsprechend	Brustgeschirr: grünes Band mit Kette
--	---

Das Brustgeschirr wird von der Bruderschaft gestellt, bleibt ihr Eigentum und ist nach Ende der Amtszeit an die Bruderschaft zurückzugeben.

Der Großrat kann dem Amtsträger das Recht verleihen, den Halsorden auch nach Beendigung seiner Amtszeit ehrenhalber weiter zu tragen.

## Titel VI – Auszeichnungen und Ehrungen

Verdienste um die Bruderschaft werden durch Auszeichnungen und Ehrungen gewürdigt.

- (1) Langjährige verdiente Mitglieder erhalten auf Vorschlag des Chuchileiters oder Landeskanzlers nach mindestens 15 Jahren Mitgliedschaft das CC-Clubwappen mit silbernem Rand und nach mindestens 25 Jahren Mitgliedschaft das CC-Clubwappen mit goldenem Rand.
- (2) Auszeichnungen sind CC-Clubnadeln in Silber und in Gold, die an Marmiten und Ehrenmarmiten verliehen werden können. Diese Auszeichnungen setzen außergewöhnliche Verdienste um die Bruderschaft voraus. Vorschlagsrecht haben die Ordensoberen, die Kapitelmitglieder, die Landes-Kanzler und die Chuchileiter.

Sie werden nach Zustimmung des Kapitels in festlichem Rahmen verliehen.

- (3) Verdienten Freunden und Förderern der Bruderschaft, denen die Kochkunst und die Pflege der Gastlichkeit am Herzen liegt, die aber – aus welchen Gründen auch immer – zu aktiver Mitgliedschaft nicht in der Lage sind, können nach Zustimmung der örtlich zuständigen Chuchi und des Landeskanzlers durch gemeinsamen Beschluss des Großkapitels und des



Kapitels zu Ehrenmarmiten ernannt werden. Die Ehrung soll in einem festlichen Rahmen erfolgen.

Vorschläge für diese Ehrung können von Chuchis, Landeskanzlern, Kapitel und Großkapitel gemacht werden. Sie sind eingehend zu begründen.

Ehrenmarmiten werden Mitglied der Bruderschaft. Ihr Beitrag an die Bruderschaft muss von einer Chuchi übernommen werden.

Ehrenmarmiten erhalten den Rang eines Ehren-Chef-de-Chuchi. Sie tragen den Hummer am blau-weiß-blauen Band.

- (4) Hochdekorierte Berufsköche, die sich besondere Verdienste um die edle Kunst der Förderung von Gaumenfreuden erworben und der Bruderschaft in Freundschaft zugeneigt sind, können den Rang eines Ehren-Grand-Maitre erhalten. Sie tragen den Hummer am grün-weiß-grünen Band.

Vorschläge für diese Ehrung können von Chuchis, Landeskanzlern, Kapitel und Großkapitel gemacht werden. Sie sind eingehend zu begründen.

Die Ernennung zum Ehren-Grand-Maitre bedarf eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses von Kapitel und Großkapitel.

Ehren-Grand-Maitre werden Mitglieder der Bruderschaft. Ihr Beitrag an die Bruderschaft muss von einer Chuchi übernommen werden.

- (5) Die höchste Ehrung, die die Bruderschaft ausspricht, ist die Erhebung zum Chevalier de la Marmite. Diese Ehrung kann nur Marmiten zuteil werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Bruderschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele verdient gemacht haben

Der Chevalier trägt einen Hummer mit Brillanten auf platinfarbenem Brustgeschirr mit Silberkette.

Die Ernennung zum Chevalier de la Marmite bedarf eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses von Großkapitel und Kapitel.

Chevalier de la Marmites sind beitragsfrei.

## **Titel VII – Die Chuchi**

Das geschäftige und gesellige Leben spielt sich in erster Linie in den Chuchis ab. Darum sind ihnen alle Freiheiten bei der Gestaltung der Chuchi-Abende und sonstiger Geselligkeiten gewährt, die nicht im Widerspruch zur Satzung oder den Ordensregeln stehen.

- (1) Finden sich Männer in einem Ort zusammen, an dem noch keine Chuchi besteht oder in dem die bestehende Chuchi sich nicht weiter vergrößern will, und bekunden sie Neigung und Freude am Kochen, so können sie sich um die Gründung einer Chuchi und ihre Aufnahme in die Bruderschaft bewerben.

Die Gründung einer zweiten Chuchi am selben Ort bedarf der Zustimmung der bereits bestehenden Chuchi.

Die Ablehnung bedarf eingehender Begründung. In Zweifelsfällen (Ablehnungsfällen) entscheiden das Kapitel und Großkapitel mit Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Bewerbung ist über den zuständigen Landeskanzler dem Kapitel zu unterbreiten. Der Großkanzler spricht nach Zustimmung des Großkapitels und Kapitels die Aufnahme aus. Dem Großrat ist zu berichten.

- (2) Der Vorsitzende der Chuchi ist der Chuchileiter. Er wird alle zwei Jahre mindestens 3 Mo-



nate vor der Großratsitzung aus dem Kreise der Chuchi-Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf einer dafür einberufenen Chuchi-Veranstaltung für zwei Jahre gewählt. Den Wahlmodus bestimmt die Chuchi. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist dem Kapitel und dem zuständigen Landeskanzler mitzuteilen.

Der Chuchileiter soll mindestens den Rang eines Maitre de Chuchi haben; bei Neugründungen kann jeder Marmite zum Chuchileiter gewählt werden.

- (3) Dem Chuchileiter stehen bei der Verwaltung der Chuchi Kochbrüder in der erforderlichen Zahl, mindestens aber ein Almosenier und möglichst auch ein Protokollar, zur Seite. In welcher Form der Mitarbeiterstab berufen wird, bestimmen die Chuchis nach eigenem Ermessen.
- (4) Das Chuchi-Zeremoniell wird der Fröhlichkeit und dem Einfallsreichtum der Chuchi anheimgestellt.
- (5) Jede Chuchi kann sich eigene Regeln geben, die aber der Satzung und den Ordensregeln nicht widersprechen dürfen. Im Zweifel gehen Satzung und Ordensregeln vor. Durch ihre Regeln können die Chuchis eigene Chuchi-Ämter und entsprechende Titel schaffen.
- (6) Zu begrüßen ist die Schaffung eines ortsbezogenen Chuchi-Abzeichens (Stadtwappen oder ähnliches) mit Namensinschrift des Trägers.
- (7) Die Chuchi kann zur Deckung der Kosten neben der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag der Bruderschaft eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag für die Chuchi-Kasse erheben. Wie die Kosten für die Veranstaltungen – insbesondere für Raummiete, Essen und Getränke – aufgebracht werden, bleibt der Beschlussfassung durch die Chuchi überlassen. Die Bruderschaft haftet nicht für chuchieigene Verbindlichkeiten.

## **Titel VIII – Landeskanzler**

- (1) Die Chuchis einer Ordensprovinz werden von einem Landeskanzler betreut. Dieser verbreitet in seinem Bereich den Gedanken der Bruderschaft. Insbesondere pflegt und verstärkt er die geselligen Kontakte innerhalb der Chuchis.

Er ist erste Schlichtungsstelle bei allen Streitigkeiten innerhalb seines Bereichs.

Der Landeskanzler unterstützt das Kapitel und fördert die Verbindung zwischen den Chuchis seiner Ordensprovinz und dem Kapitel und Großkapitel sowie der Gesamtbruderschaft.

Darüber hinaus ist er Ansprechpartner für die passiven Mitglieder (Wilde Marmiten) seiner Ordensprovinz.

- (2) Der Landeskanzler wird von den Chuchileitern seines Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jede Chuchi hat eine Stimme. Wiederwahl ist zulässig.

Der neue Landeskanzler teilt dem Kapitel seine Wahl mit. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Kapitels.

Abwahl durch die Chuchileiter oder Abberufung durch das Kapitel sind zulässig und bedürfen jeweils der Mehrheit aller Chuchileiter bzw. aller Kapitelmitglieder.

- (3) Der Landeskanzler muss den Rang eines GMdC haben. Mit Ausnahme des Amtes als Chuchileiter kann er nicht gleichzeitig ein anderes Amt ausüben.
- (4) Die Chuchileiter sind berechtigt, einen Vertreter des Landeskanzlers zu wählen. Sie können für jeden Fall der Verhinderung des Landeskanzlers einen Chuchileiter als Vertreter des Landeskanzlers wählen. In beiden Fällen gelten Abschnitte (2) und (3) entsprechend.



- (5) Der Landeskanzler hat zu Anfang des Jahres – spätestens vier Wochen vor dem Großrat – die Chuchileiter seiner Ordensprovinz zu einer Besprechung einzuladen und mit diesen über Anregungen, Wünsche und Vorhaben für das laufende Jahr zu beraten. Dabei sollte ein Mitglied von Kapitel oder Großkapitel anwesend sein. Diese Zusammenkunft hat der Landeskanzler im Jahr des Ablaufs seiner Amtsperiode mit der Wahl des zukünftigen Landeskanzlers zu verbinden.
- (6) Über seine Tätigkeit und die Entwicklung der Chuchis seines Bereichs berichtet der Landeskanzler einmal jährlich, spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Großrats.

## **Titel IX – Großrat, Kapitel, Großkapitel, Ehren- und Satzungsrat**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Bruderschaft, also von Großrat, Kapitel, Großkapitel sowie Ehren- und Satzungsrat sind im Wesentlichen in der Satzung (§ 8 bis §11) geregelt.

## **Titel X – Veranstaltungen der Bruderschaft**

Alle zwei Jahre sollen im Wechsel ein Großmarmitage und ein Kochen im Grünen stattfinden. Ausrichtung und Programmgestaltung obliegen dem Kapitel, das die Veranstaltungen auf einzelne Chuchis übertragen kann. Sofern Kochwettbewerbe durchgeführt werden sollen, bestimmt das Kapitel Wettkampfregele und Jury.

## **Titel XI – Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit ist in erster Linie Aufgabe des Großkapitels und Kapitels. Beide werden dabei von allen Marmitenbrüdern tatkräftig unterstützt.
- (2) Das Publikationsorgan der Bruderschaft ist der *Hummer*. Die Redaktion liegt in den Händen eines bewährten, fähigen und kompetenten Bruders, der vom Kapitel berufen, abberufen und vom Kapitel in den Rang eines Kanzlers (Medienkanzler) erhoben werden kann. Ein Medienkanzler darf jedes andere Amt ausüben.
- (3) Honorierte Veröffentlichungen in der Presse, im Rundfunk oder im Fernsehen sowie beabsichtigtes Auftreten im Rundfunk und Fernsehen, bei denen Marmiten in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Bruderschaft in Erscheinung treten, bedürfen der Zustimmung des Kapitels. Das gilt nicht für gelegentliche lokale Nachrichten oder Berichte über einzelne Ereignisse aus dem Bruderschaftsleben, für die keine Honorare an Marmiten gezahlt werden.

## **Titel XII – Auslandsbeziehungen**

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu gleichgesinnten Auslandsorganisationen ist ausschließlich dem Großkapitel und dem Kapitel vorbehalten.
- (2) Die Mitwirkung bei der Neugründung und die Übernahme von Patenschaften für Chuchis im Ausland bedürfen der Zustimmung des Großkapitels und Kapitels.